



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Niedersachsen-Bremen

Hannover, 30.10.2009

**DIESE ERLAUBNISURKUNDE ERSETZT DIE URKUNDE VOM 24.11.2003.**

## **ERLAUBNIS**

### **zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung**

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**PERSO PLANKONTOR GmbH**  
**Unnerweg 88**  
**49688 Lastrup**

die seit 05.09.1997 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 05.09.2000 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Adomeit



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Niedersachsen-Bremen

Hannover, 27.10.2009

## ERLAUBNIS

### zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**PERSO PLANKONTOR Nord GmbH**

**Unnerweg 88**

**49688 Lastrup**

die seit 01.02.2007 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 01.02.2010 unbefristet erteilt.

Im Auftrag



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.